



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Études Francophones: Afriques Multiples
an der Universität Bayreuth
vom 25. März 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung.....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Teilbereiche des Studiengangs	5
§ 5	Prüfungsausschuss.....	6
§ 6	Prüfende und Beisitzende	7
§ 7	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile	8
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Masterarbeit.....	11
§ 13	Leistungspunktsystem.....	13
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	13
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	13
§ 16	Prüfungsnoten.....	14
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	15
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	16
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	16
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	17
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren.....	17
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	18
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	19
§ 26	Studienberatung.....	19
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	20
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		21
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		27

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Études Francophones: Afriques Multiples wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat folgende Kompetenzen gezeigt und die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat:

- sprachliche und kulturelle Spezifika in französischsprachigen Ländern Afrikas und den Diasporas insbesondere in Amerika zu Varietäten des Französischen, literarischen und künstlerischen Ausdrucksformen (Literaturen, Filme, Populärkulturen) findet Anwendung in sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Analysen
- Schwerpunkte können entweder in Sprachwissenschaften oder Literaturwissenschaften gesetzt werden. Darüber hinaus ist ein Schwerpunkt mit einem regionalen Fokus möglich ebenso wie in Bereichen von Digital Humanities, Kuration, Sprachkompetenzen.

²Der Masterstudiengang Études Francophones: Afriques Multiples wird einschließlich aller Prüfungen in französischer und bei Importen aus anderen Fächern in englischer oder deutscher Sprache abgehalten. ³Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁴Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Romanistik/Französisistik (mit 180 LPs) oder vergleichbaren Studiengängen im In- und Ausland.
2. der Nachweis von Französischkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht in französischer Sprache erworben haben.
3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen,

werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

4. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 5 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen entsprechen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 und Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (5) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Études Francophones: Afriques Multiples gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang Études Francophones: Afriques Multiples kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.

- (2) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Études Francophones: Afriques Multiples ist modular gegliedert und besteht aus sieben Modulbereichen:
Im Modulbereich I werden ausgehend von dem Grundwissen der Studierenden in romanistisch ausgerichteten BA-Studiengängen mit dem Schwerpunkt Französisch in den Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften grundlegende Kenntnisse im Bereich der Frankophonie-Studien und die Vertiefung von Theorien und Methoden vermittelt. Im Modulbereich II ist Überblickswissen zu frankophonen Studien in Afrika und in Modulbereich III zu Afrika und seinen Vernetzungen in der Welt im Hinblick auch auf Diasporastudien Gegenstand der Lehre. Einführungen und Überblicke werden in den Seminaren gegeben, worauf Spezialisierungen zu thematischen und/oder regionalen Aspekten erfolgen. Im Bereich IV Frankophonie: digitale und anwendungsbezogene Aspekte haben die Studierenden die Möglichkeit, einen Schwerpunkt zu wählen oder Veranstaltungen aus den Bereichen III zur Vertiefung und IV zu kombinieren. Schwerpunktsetzungen sind möglich in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft im Hinblick auf digitale Formate in Kombination mit Seminaren zu Korpusanalysen mithilfe von spezieller Software. Der Bereich V bietet die Möglichkeit ein Praktikum mit den Spezialisierungsmodulen zu verknüpfen. Das Modul VI erlaubt es Studierenden, eine oder zwei weitere Sprachen zu erlernen und damit die Sprachkompetenzen der Zielregion zu erlangen. Das Modul VII umfasst ein für die Masterarbeit vorbereitendes Kolloquium und die Masterarbeit.
- (2) ¹Wählbarer Bestandteil des Studiums kann die Ableistung eines Praktikums sein, von insgesamt sechs bis zwölf Wochen Dauer, in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität oder studienbegleitend im Bereich außeruniversitär oder in den Bereichen Kuration und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen auch an der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikantenservice dabei unterstützt. ³Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁴Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. ⁵Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen, indem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf mindestens einer DIN-A4-Seite pro Woche darlegt und am Ende des Praktikums ist ein Praktikumsbericht von fünf bis sechs Seiten einzureichen.

- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen in den Modulbereichen II - IV über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.

- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Hausarbeiten, Essays, kommentierten Bibliographien, Lesekarten und Ergebnispräsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig bis zweistündig in der Regel in französischer Sprache durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) ¹Hausarbeiten im Umfang von 20 bis 25 Seiten (10.000 bis 12.500 Wörter) werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung (sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit) muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) ¹Essays umfassen max. 1500 bis 2000 Wörter. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin oder dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen im Vollzeitstudium vier Wochen, im Teilzeitstudium acht Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁶Im Fall von Satz 5 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (9) ¹Ein Praktikumsbericht hat einen von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Umfang, der in der Regel sechs bis acht Seiten (1500 bis 2500 Wörter) umfasst, und er wird inhaltlich nach dessen Vorgaben angefertigt. Der Praktikumsbericht ist unbenotet.
- (10) ¹Referate werden im Rahmen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gehalten. ²Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang sind mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ³Die Dauer eines Referates kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 20 bis 30 Minuten betragen. ⁴Die oder der Prüfende setzt die Note auf der Grundlage des mündlichen Vortrags und des schriftlichen Begleitmaterials gemäß § 16 fest.
- (11) ¹Kommentierte Bibliographien haben in der Regel einen Umfang von ca. 7500 Zeichen und umfassen 10 bis 15 Titel, von denen 3 bis 5 Monographien und/oder Sammelbände sein sollten. ²Diese Leistung wird mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.
- (12) ¹Lesekarten sind kurze Zusammenfassungen der zentralen Aussagen von Texten (max. eine halbe Seite), die Pflichtlektüre in einer Veranstaltung sind. ²Sie umfassen max. eine halbe Seite und müssen im e-learning-Kurs hochgeladen werden. ³Wenn alle Lesekarten hochgeladen sind, setzt die oder der Prüfende die Note gemäß § 16 fest.

- (13) ¹Die Ergebnispräsentation wird als Gruppenprüfung mit maximal fünf Kandidatinnen und/oder Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt. ²Sie wird während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung oder ggf. als Ergänzung zu einer Hausarbeit erstellt. ³Ergebnispräsentationen bestehen aus einer begleitenden Projektdokumentation, einer Darstellung der Ergebnisse in geeigneter Form und ggf. einem Referat. ⁴Die Form der Darstellung der Ergebnisse wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatinnen und/oder der Kandidaten gestellt und kann unter anderem eine Darstellung in Form eines Posters oder einer interaktiven Webseite sein. ⁵Das Thema der Ergebnispräsentation wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. ⁶Die begleitende Projektdokumentation hat bei einer Gruppenprüfung einen Umfang von zehn bis zwanzig Seiten und bei einer Einzelprüfung von fünf bis zehn Seiten. ⁷Im Rahmen einer Gruppenprüfung muss sichergestellt sein, dass die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind und somit auch zu einer individuellen Bewertung führen. ⁸Im Übrigen gelten die Regelungen für schriftliche Hausarbeiten gemäß Abs. 9.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüfende oder einen Prüfenden zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 6 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 810 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen im Voll-

zeitstudium bzw. um 24 Wochen im Teilzeitstudium verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in französischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden. ²Sie sollte 80-100 Seiten umfassen (40.000 bis 50.000 Wörter). ³Dabei sollte die Arbeit sich an die Formatierungsvorgaben der Romanistik I bzw. II richten. ⁴Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form (als PDF) einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Im Modul „Examen“ ist zur Begleitung des Schreibprozesses ein Kolloquium zu belegen. ²Das Kolloquium wird durch eine mündliche Präsentation im Umfang von 30 Minuten sowie einer Projektskizze von fünf Seiten abgeschlossen. ³Das Thema hierfür wird in der Regel zwei Wochen vor dem hierfür anberaumten Termin bekannt gegeben. ⁴Die Leistungen sind nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten und werden nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁵Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gelten die Wiederholungsregelungen von § 19 entsprechend.
- (9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter (Betreuerin oder Betreuer) weiter und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden nach § 6. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in

welcher Form ein die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Noten; davon abweichend werden Hauptseminararbeiten 70 % und die jeweils andere Leistung mit 30 % gewichtet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der (endnotenrelevanten) Modulnoten die mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden und der Note der Masterarbeit, im Verhältnis 7:3. ²Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden in den Modulbereichen II, III und in den Bereichen IV-VI insgesamt jeweils mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ³Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden auf Antrag nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung „M.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Études Francophones: Afriques Multiples betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Études Francophones: Afriques Multiples.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium,
 6. vor der Wahl von Schwerpunkten bzw. vor der Wahl von Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Études Francophones an der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2018 (AB UBT 2018/032), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juli 2020 (AB UBT Nr. 2020/070) geändert worden ist. ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang Études Francophones aufgenommen haben ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Études Francophones an der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2018, die zuletzt durch Satzung vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/070) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Wahl/pflichtkombinationen aus den Modulbereichen IV, V und VI: für alle Spezialisierungen wird ein verpflichtendes Beratungsgespräch vorausgesetzt.

Alle mit „benotet“ angegebenen Leistungen gehen in die Endnote ein.

Modultitel	LP	LV	SWS	Prüfung	P/WP/W
MODULBEREICH I: Theorien und Methoden/Théories et méthodes	14				
Literaturwissenschaft I.1					P
Einführung in literaturwissenschaftliche und komparatistische Methoden frankophone Literaturen inkl. Lektüreseminar/ Approches en littératures francophones et comparées	5	S	3	Lesekarten (max. 10) (benotet)	P
Sprachwissenschaft I.2					
Soziolinguistische und pragmatische Ansätze inkl. Lektüreseminar/ Approches sociolinguistiques et pragmatiques	5	S	3	Lesekarten (max. 10) (benotet)	P
Wissenschaftliches Schreiben I.3					
Wissenschaftliches Schreiben (Sprach- und Literaturwissenschaft)/ Rédaction de textes scientifiques (linguistique et littérature)	4	Ü	2	kommentierte Bibliographie und Essay (5 Seiten) (bestanden/nicht bestanden)	P

MODULBEREICH II: Frankophonie in Afrika/Francophonies en Afrique	23			II.1.1. und II.2.1.sind Pflichtseminare (2 x 5 LP) II.1.2. und II.2.2.: ein Modul ist mit 5 LP und das andere ist mit 8 LP abzulegen.	
Frankophonie in Afrika: Literaturwissenschaft II.1					
II.1.1 Afrikanische Literaturen: Einführung/ Littératures en Afrique: introduction	5	S	2	Referat und Essay (beide benotet)	P
II.1.2 Afrikanische Literaturen: Spezialisierung/ Littératures en Afrique: spécialisation	5/8	HS	2	Referat (benotet) für 5 LP Oder Referat (benotet) + HA (benotet) für 8 LP	P/WP
Frankophonie in Afrika: Sprachwissenschaft II.2					
II.2.1 Sprachlandschaften in Afrika: Einführung/ Paysages linguistiques en Afrique: Introduction	5	S	2	Referat und Essay (beide benotet)	P
II.2.2 Sprachlandschaften in Afrika: Spezialisierung/ Paysages linguistiques en Afrique: spécialisation	5/8	HS	2	Referat (benotet) für 5 LP Oder Referat (benotet) + HA (benotet) für 8 LP	P/WP

MODULBEREICH III: Afrika in der Welt/Afrique dans le monde	23			III.1.1. und III.2.1. sind Pflichtseminare (2 x 5 LP) III.1.2. und III.2.2.: ein Modul ist mit 5 LP und das andere mit 8 LP abzulegen.	
Afrika in der Welt: Literaturwissenschaften III.1					
III.1.1 Diasporische Literaturen: Einführung/ Littératures Diasporiques: Introduction	5	S	2	Referat und Essay (beide benotet)	P
III.1.2 Diasporische Literaturen: Spezialisierung/ Littératures Diasporiques: Spécialisation	5/8	HS	2	Referat (benotet) für 5 LP Oder Referat (benotet) + HA (benotet) für 8 LP	P/WP
Afrika in der Welt: Sprachwissenschaften III.2					
III.2.1 Sprachwissenschaftliche Aspekte: Einführung/ Aspects linguistiques: Introduction	5	S	2	Referat und Essay (beide benotet)	P
III.2.2 Sprachwissenschaftliche Aspekte: Spezialisierung/ Aspects linguistiques: Spécialisation	5/8	HS	2	Referat (benotet) für 5 LP Oder Referat (benotet) + HA (benotet) für 8 LP	P/WP

Wahlpflicht: IV - VI die Studierenden wählen aus den drei Bereichen Veranstaltungen aus, die zusammen LP 30 ergeben müssen, davon gehen nur Module mit insgesamt 22 LP in die Endnote ein.					
MODULBEREICH IV: Frankophonie: digitale und anwendungsbezogene Aspekte/ Francophonies: Aspects numériques et pratiques				Mindestens zwei Seminare/ Hauptseminare sind nach Wahl der Studierenden zu belegen. Die Noten sind dann endnotenrelevant.	WP Je nach Wahl und Spezialisie- rung im Bereich DH, Kuration oder Sprachen (s. Musterstudi- enpläne)
IV.1 Festivals: Geschichte, Organisation, Analysen: Einführung/ Festivals: histoire, organisation, analyse: Introduction	5	S	2	Lesekarten und Referat (beide benotet)	WP
IV.2 Festivals: Geschichte, Organisation, Analysen: Spezialisierung/ Festivals: histoire, organisation, analyse: Spécialisation (oder AVVA 3.3: Curatorial Critique)	5/8	HS		Referat (benotet) für 5 LP Oder Referat (benotet) + HA (benotet) für 8 LP	WP
IV.3 Interkulturelle Kommunikation/Communication interculturelle	5	S	2	Lesekarten und Referat (beides benotet)	WP
IV.4 Literaturen online/Littératures numériques	5	S	2	2 Essays à max. 5 Seiten (beide benotet)	WP
IV.5 Linguistik Digital: Einführung Linguistique Numérique: Introduction	5	S	2	Referat und Lesekarten (beide benotet)	WP
IV.6 Linguistik Digital: Spezialisierung Linguistique Numérique: Spécialisation	5/8	HS	2	Referat (benotet) für 5 LP oder Referat (benotet) + HA (benotet) für 8 LP	WP

IV.7 Datenmodellierung und Wissensgenerierung	5	VL/Ü	3	Klausur (benotet) Oder mündl. Prüfung (benotet)	
IV.8 Angewandte Datenanalyse: Soziale Netzwerkanalyse	5	S	2	Referat und Hausarbeit (beide benotet) Oder Ergebnispräsentation (benotet)	WP
IV.9 Angewandte Netzwerkanalyse: Text Mining	5	S	2	Referat und Hausarbeit (beide benotet) Oder Ergebnispräsentation (benotet)	WP
MODULBEREICH V: Praktikum				Bestanden/nicht bestanden	
6 - 12 Wochen oder studienbegleitend (1 LP= 30 h)	5 – 8 (je nach Wochen- bzw. Stunden- anzahl)			Praktikumsbericht (bestanden/nichtbestanden)	W

MODULBEREICH VI: Sprachen				Discuter et argumenter I /II- die Belegung ist einmal verpflichtend und damit endnotenrelevant	
Discuter et argumenter I (Dieser Kurs kann alternativ durch LP für einen Deutschsprachkurs am Sprachenzentrum ersetzt werden, um in die Endnote einzugehen, wenn die Studierenden ihren BA in einem frankophonen Land erfolgreich absolviert hatten.)	2	s. SZ	2	Klausur oder Essay benotet	P/W
Discuter et argumenter II (Dieser Kurs kann alternativ durch LP für einen Deutschsprachkurs am Sprachenzentrum ersetzt werden, um in die Endnote einzugehen, wenn die Studierenden ihren BA in einem frankophonen Land erfolgreich absolviert hatten.)	2	s. SZ	2	Klausur oder Essay benotet	P/W
Sprachkurse (Deutsch, Englisch, romanische Sprachen, afrikanische Sprachen), alternativ oder in Kombination	s. SZ (max. 18 LP) je nach Vorkenntnissen	s. SZ	2 - 4	s. MHB SZ benotet	P/WP
MODULBEREICH VII: Masterarbeit	30			*	P
Kandidatenkolloquium	30		2	Präsentation (unbenotet)	P
Masterarbeit				Masterarbeit (benotet)	

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG festgelegten Verfahren soll neben den in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Études Francophones: Afriques Multiples an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden. ²Merkmale des Studienangebots sind ein frühzeitiger, intensiver Forschungs- und Praxisbezug, die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz sowie eine internationale und interdisziplinäre Perspektive. ³Des Weiteren müssen sie solide Kenntnisse in den Sprach- und Literaturwissenschaften, gegebenenfalls auch in den Kulturwissenschaften aus Bachelorstudiengängen (oder vergleichbaren Studiengängen im In- und Ausland) mit einem Schwerpunkt in Französisch vorweisen können. ⁴Sie sollten ebenso über die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Reflexion und Argumentation verfügen.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich am Ende des Sommersemesters für das darauffolgende Semester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁵Unterlagen gemäß Nr. 3.2.1 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen.

3.2.2 Der Nachweis über die Kenntnisse der französischen Sprache.

3.2.3 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.

3.2.4 Eine schriftliche Darlegung (auf Französisch) der Fähigkeit, auf der Grundlage der im Rahmen des jeweiligen Bachelorstudiums erworbenen Kenntnisse für das weiterführende Masterstudium wissenschaftliche Fragestellungen und Konzepte zu entwickeln im Hinblick auf die sprachlichen Besonderheiten des afrikanischen Französisch bzw. die Besonderheiten von frankophonen Literaturen in den frankophonen Regionen Afrikas oder der europäischen bzw. amerikanischen Diasporas (maximal zwei DIN A4 Seiten).

3.2.5 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen formgerecht, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang *Études Francophones: Afriques Multiples* geeignet ist. ²Die Bewertung wird vom Ausschuss aufgrund der nachfolgenden Kriterien getroffen:

5.1.1 Die Note des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Gesamtnotenberechnung der bisher erreichten Leistungen, falls das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, wird zweifach gewichtet.

5.1.2 ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch im Umfang von ca. 20 Minuten eingeladen. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber zu ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Anforderungen im Masterstudiengang *Études Francophones: Afriques Multiples* gemäß Nr. 1 Sätze 3 und 4 aufgrund ihrer Vorbildung befragt werden. ³Dabei werden die sprachliche Ausdrucksfähigkeit auf Französisch (Gewichtung 40%), die Bearbeitung einer fachspezifischen Fragestellung (Gewichtung 30%)

und die Vorkenntnisse in den romanischen Sprach- und Literaturwissenschaften (Gewichtung 30%) überprüft. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das Gespräch wird entsprechend der Gewichtung nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses geführt. ⁷Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁸Über das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben über die Teilnehmenden, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche, die Gründe für die Bewertung und die Benotung enthält. ⁹Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁰Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- 5.2 ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.3 ¹Aus der Summe der zweifach gewichteten Note des Erstabschlusses oder der gleichwertigen Abschlussprüfung und der einfach gewichteten Note des Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Mittelwert gebildet. ²Das Eignungsverfahren ist erfolgreich bestanden, wenn der daraus gebildete Mittelwert mindestens 3,0 oder besser beträgt.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich bekannt gegeben sowie binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt. ²Über das Ergebnis des Eignungsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayH-SchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Études Francophones: Afriques Multiples gelten für alle Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

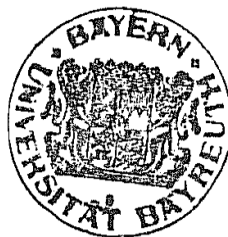
8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 6 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2022, Az. A-3383 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. März 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2022.